

**Satzung des Fleckens Ottersberg
für die Durchführung von
Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und
Bürgerbefragungen**

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Einwohnerantrag und Bürgerbegehren

- § 1 Gestaltung der Einwohneranträge
- § 2 Überprüfung der Unterzeichnungen
- § 3 Beratung im Rat und Anhörungsrecht
- § 4 Bürgerbegehren
- § 5 Kostendeckungsvorschlag

2. Teil

Bürgerentscheid

- § 6 Durchführung eines Bürgerentscheids
- § 7 Abstimmungsgebiet
- § 8 Zeitpunkt des Bürgerentscheids
- § 9 Abstimmungsleiterin / Abstimmungsleiter
- § 10 Abstimmungsausschuss
- § 11 Abstimmungsvorstand
- § 12 Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten
- § 13 Stimmschein
- § 14 Teilnahme an der Abstimmung
- § 15 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung
- § 17 Abstimmungshandlung
- § 18 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

3. Teil

Bürgerbefragung

- § 19 Bürgerbefragung

4. Teil

- § 20 Inkrafttreten

1. Teil

Einwohnerantrag und Bürgerbegehren

§ 1

Gestaltung der Einwohneranträge

- (1) Einwohneranträge bestimmen sich nach § 22 a NGO. Die dort genannten Voraussetzungen sind entsprechend dieser Satzung umzusetzen.
- (2) Die Unterschriftenlisten müssen für die Unterzeichnungen Spalten für den Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum (mit Zusatz: freiwillig), Anschrift der Hauptwohnung und Unterschrift vorsehen.
- (3) Sollen die Vertreterinnen oder Vertreter ermächtigt werden, den Einwohnerantrag zurück zu nehmen oder zu ändern, wenn dies für die Zulässigkeit des Begehrens notwendig erscheint, so muss dies auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein.
- (4) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn sie den Anforderungen des Absatzes 1 nicht genügt.

§ 2

Überprüfung der Unterzeichnungen

Ergibt die Überprüfung, dass die erforderliche Anzahl gültiger Unterzeichnungen noch nicht erreicht ist, teilt dies der Flecken Ottersberg den Vertretern des Einwohnerantrags unverzüglich mit. Eine Nachreichung fehlender Unterschriften ist nach Eingang des Antrags nicht mehr möglich. In diesem Fall kann aber sofort ein neuer Antrag gestellt werden.

§ 3

Beratung im Rat und Anhörungsrecht

- (1) Die Beratung des Antrags im Rat muss innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang beginnen. Dazu genügt, dass der Rat den Antrag der Verwaltung, dem Verwaltungsausschuss oder einem Ratsausschuss zur näheren Prüfung überweist.
- (2) Den Vertreterinnen oder Vertretern steht ein Anhörungsrecht zu.

§ 4

Bürgerbegehren

- (1) Bürgerbegehren nach § 22 b NGO sind binnen sechs Monaten nach Eingang der Anzeige über die Einleitung eines Bürgerbegehrens mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister veranlasst eine Vorprüfung der Zulässigkeit. Die Fraktionen sind über den Eingang eines Bürgerbegehrens zu unterrichten.
- (3) Der Verwaltungsausschuss entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Das Ergebnis der Vorprüfung gemäß Absatz 2 ist den Sitzungsunterlagen zusammen mit dem Bürgerbegehren beizufügen. Die gemäß § 22 b Absatz 4 Satz 3 NGO benannten Vertreter der Unterzeichnenden erhalten danach durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einen schriftlichen Bescheid.

(4) Unzulässig sind Bürgerbegehren

1. über die in § 22 b Absatz 3 Satz 2 NGO genannten Angelegenheiten,
2. die nicht innerhalb der im § 22 b Absatz 5 NGO festgesetzten Fristen eingereicht wurden,
3. bei denen das Quorum von 10 vom Hundert der Unterschriften gemäß § 22 b Absatz 2 NGO nicht erreicht wurde,
4. die den Anforderungen des § 22 b Absatz 4 NGO nicht entsprechen.

(5) Die §§ 1 und 2 dieser Satzung gelten für das Bürgerbegehren entsprechend, sofern sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt.

(6) Die Verwendung loser Listen ohne den Text des Begehrens, die einer Liste mit Text angeheftet ist, genügt nicht.

§ 5

Kostendeckungsvorschlag

Der Kostendeckungsvorschlag muss die Höhe der Kosten der verlangten Maßnahme angeben, wobei sowohl die Angabe der Herstellungs- und/oder Anschaffungskosten als auch eventueller Folgekosten erforderlich ist. Dafür ist eine überschlägige Kostenrechnung ausreichend, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist. Der Deckungsvorschlag für die ermittelten Kosten muss schlüssig sein. Bestehen Zweifel darüber, ob die Maßnahme Kosten verursacht und ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht erfolgt, so ist den gesetzlichen Anforderungen nur dann Genüge getan, wenn das Begehren nachvollziehbar darlegt, dass durch die Maßnahme keine Kosten entstehen.

2. Teil

Bürgerentscheid

§ 6

Durchführung eines Bürgerentscheids

Die Durchführung eines Bürgerentscheids bestimmt sich den Voraussetzungen des § 22 b Absätze 7 bis 12 NGO in Verbindung mit den Maßgaben der folgenden Vorschriften.

§ 7

Abstimmungsgebiet

- (1) Das Abstimmungsgebiet gliedert sich in Stimmbezirke.
- (2) Der Verwaltungsausschuss teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt die Abstimmungsräume, in denen die Abstimmung stattfindet.

§ 8 Zeitpunkt des Bürgerentscheids

(1) Der Verwaltungsausschuss bestimmt den Tag und die Zeit des Bürgerentscheids. Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Findet an diesem Tag eine Wahl oder ein Volksentscheid statt, so entspricht die Abstimmungsdauer der dieser Wahl oder dieses Volksentscheides.

(2) Am Tage der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters findet kein Bürgerentscheid statt.

(3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

1. den Tag des Bürgerentscheids
2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung und
3. den Deckungsvorschlag für entstehende

ortsüblich bekannt. Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des zuständigen Gemeindeorgans enthalten.

§ 9 Abstimmungsleiterin oder Abstimmungsleiter

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie oder er wird von der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter vertreten.

§ 10 Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss für das Abstimmungsgebiet besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzenden und den Beisitzerinnen und Beisitzern des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlausschusses.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.

(3) Im übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für die Wahlausschüsse mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Abstimmungsvorstand

Für jeden Stimmbezirk und die Briefstimmen wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft den Abstimmungsvorstand.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten

(1) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist jede oder jeder Abstimmungsberechtigte (auch die Unterzeichner des Bürgerbegehrens) gemäß § 23 NGO verpflichtet.

(2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung des Ehrenamtes erhalten die Mitglieder

- | | |
|---|-------------|
| - des Abstimmungsausschusses je Sitzung | 15,00 Euro |
| - des Abstimmungsvorstandes | 25,00 Euro. |

(3) Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstausfall wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 15,00 Euro je Stunde ersetzt.

(4) Die Kosten der Abstimmung trägt der Flecken Ottersberg. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 13 Stimmschein

Die Stimmscheine werden vom Flecken Ottersberg bereit gestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ oder „Nein“.

§ 14 Teilnahme an der Abstimmung

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Jede stimmberechtigte Person kann bis zum dritten Tag -18.00 Uhr- vor der Abstimmung briefliche Abstimmung beantragen.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 15 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens am Tage vor der Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses eine schriftliche Benachrichtigung. Diese enthält neben den nach § 17 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung erforderlichen Angaben den Text der zu entscheidenden Frage.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 8 Absatz 3 den Tag des Bürgerentscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält nach Maßgabe dieser Satzung die entsprechend der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (§ 39) vorausgesetzten Hinweise. § 39 Absatz 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

§ 17 Abstimmungshandlung

Für die Abstimmungshandlung gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend. Die Stimmabgabe mit Stimmschein ist in einer gesonderten Liste zu vermerken.

§ 18 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand fest, wie viele gültige Stimmen zu der Abstimmungsfrage mit „Ja“ und wie viele mit „Nein“ abgegeben worden sind, sowie die ungültigen Stimmen. Die oder der Vorsitzende meldet das Ergebnis an den Abstimmungsausschuss.

(2) Der Abstimmungsausschuss stellt in gleicher Weise das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest und gibt es öffentlich bekannt.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mit Ausnahme der Vorschriften über Briefwahlen entsprechend.

3. Teil

Bürgerbefragung

§ 19 Bürgerbefragung

Die Zulässigkeit von Bürgerbefragungen bestimmt sich nach § 22 c NGO. Die §§ 6 bis 18 dieser Satzung gelten entsprechend

4. Teil

Inkrafttreten

.....

Diese Satzung gilt in der vorstehenden Fassung seit dem 14. Januar 2006